

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung wird im Wesentlichen die bisherige Praxis im Rahmen der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nunmehr verpflichtend festgeschrieben.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 3:

Im Sinne einer allgemeinen Verfügbarkeit und um technische Probleme beim Öffnen von Dateien hintanzuhalten, wird festgelegt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen entweder als PDF/A-Dokument oder PDF/UA-Dokument zu übermitteln sind. Dieses Dateiformat steht für alle Anbieter kostenlos zur Verfügung und stellt keine technische Hemmschwelle dar, womit auch den Vorgaben in § 133 Abs 1 zweiter Satz hinsichtlich der Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten genüge getan wird.

Zu § 2 Abs. 4:

Neben der Darstellung der Änderungen im Änderungsmodus ist in Übereinstimmung mit § 133 Abs. 5 TKG 2021 auch jede andere deutliche und nachvollziehbare Kenntlichmachung der Änderungen – etwa durch farbige Markierung – möglich. Die Übermittlung jener Version, die der Anbieter im Geschäftsverkehr zu verwenden beabsichtigt (sog. End- bzw Reinverson), ist für die Veröffentlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen durch die Regulierungsbehörde bei Abschluss des Verfahrens erforderlich.